

## **FAUN - VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

### **für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern und öffentlichen Auftraggebern**

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Verkäufe bzw. Lieferungen der **FAUN Umwelttechnik GmbH & Co KG, der FAUN Expotec GmbH, der FAUN Novatec GmbH, der FAUN Viatec GmbH und der FAUN Services GmbH** (nachfolgend – auch jede der vorgenannten Gesellschaften allein – als „**FAUN**“ bezeichnet) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 i.V.m. § 14 BGB (nachfolgend als „**Kunden**“ bezeichnet). Fettgedruckte **Hervorhebungen** in diesen Bedingungen dienen nur der besseren Orientierung des Lesers und haben keine inhaltliche Bedeutung.
- (2) Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Vertragsannahmen und Kaufverträge von FAUN. Sie sind die **ausschließliche** vertragliche Regelung mit dem jeweiligen Kunden, soweit nicht besondere individuelle Regelungen des Vertrages getroffen wurden.
- (3) **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden** erkennt FAUN nicht an, auch wenn FAUN diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn FAUN hätte ausdrücklich und schriftlich der Geltung der Kundenbestimmungen zugestimmt. Die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen von FAUN gelten auch dann ausschließlich, wenn FAUN in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen ohne besonderen Vorbehalt ausführt.
- (4) Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für alle **zukünftigen Geschäfte** mit dem Kunden, auch wenn FAUN nicht nochmals ausdrücklich auf diese hinweist; und solange, bis von FAUN neue Bedingungen durch Übersendung an den Kunden in Kraft gesetzt werden.

- (5) Mit Ausnahme der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind Mitarbeiter von FAUN nicht befugt, von diesen Bedingungen **abweichende Vereinbarungen** zu treffen.

## **§ 2 Angebote und Vertragsschluss**

- (1) Angebote von FAUN sind grundsätzlich keine verbindlichen Angebote im Rechtssinne, sondern sind als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots zu verstehen (sog. Invitatio ad offerendum), es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Der Vertrag kommt daher bei einer Bestellung des Kunden erst zustande, wenn FAUN die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt, mit der Herstellung beginnt oder die Ware liefert. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung von FAUN. Gibt FAUN ein rechtsverbindliches Angebot ab, ist dieses freibleibend, d. h. FAUN ist bis zur Annahme durch den Kunden zum Widerruf des Angebots berechtigt, wenn nicht eine ausdrückliche Bindungsfrist in dem Angebot genannt ist. Der Kunde ist an seine Bestellungen/Angebote zwei Wochen gebunden, sofern nicht eine längere Bindungsfrist vereinbart oder üblich ist oder der Kunde in der Bestellung/in dem Angebot ausdrücklich eine kürzere **Bindungsfrist** erklärt hat.
- (2) Für den Lieferumfang und die Vertragsbedingungen ist ausschließlich die **schriftliche Auftragsbestätigung von FAUN** maßgebend. Nebenabreden bedürfen stets der in § 20 Abs. 4 dieser Bedingungen bestimmten Form.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen oder sonstigen **technischen Unterlagen**, die dem Kunden vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden, behält sich FAUN alle Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht vor. Ohne Zustimmung von FAUN darf der Kunde sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen, an Dritte aushändigen oder sonst wie bekannt geben. Auf Verlangen sind diese an FAUN unverzüglich zurückzusenden.

### § 3 Preise

- (1) Alle von FAUN genannten Preise gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarung „**netto ab Werk**“, das heißt ohne Verpackung, Verladung, Versicherung (insbesondere Transportversicherung), Zölle und Abgaben, Transportkosten und Umsatzsteuer.
- (2) Alle Preise verstehen sich in **EURO**, es sei denn, es wurde eine andere Währung von FAUN in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegeben.
- (3) Die angegebenen Preise für die Lieferung von FAUN basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Umständen. Bei nachträglichen unvorhersehbaren, von FAUN nicht zu vertretenden erheblichen Kostensteigerungen, z.B. durch Preiserhöhungen der Lieferanten von FAUN, Erhöhung von Steuern, Zölle- oder sonstigen öffentlichen Abgaben, Rohstoffpreiserhöhungen oder Währungsschwankungen, ist FAUN berechtigt, die Kostensteigerung als Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben. Bei Preiserhöhungen von über 15 % des Nettopreises, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, nach Mitteilung der Preiserhöhung mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Anderenfalls ist der Rücktritt ohne Wirkung. Im Fall des Rücktritts hat der Kunde die von FAUN bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen angemessen zu vergüten, soweit diese nicht zurückgewährt werden können.

### § 4 Auslandsgeschäfte

- (1) Bei Lieferung in das Ausland finden neben diesen Bedingungen die von der internationalen Handelskammer veröffentlichten „International Commercial Terms“ („**Incoterms**“) in der jeweils neusten geltenden Fassung Anwendung, sofern in der Auftragsbestätigung von FAUN bzw. in dem FAUN bindenden Angebot auf einen der betreffenden Terms (z.B. mittels der Klauseln „cif“, „ex work“, „fob“ etc.) verwiesen wird.

- (2) Einfuhrzoll, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund von Vorschriften des Bestimmungslandes erhobene **Abgaben/Gebühren** sind in den von FAUN genannten Preisen entsprechend dem zusätzlich zu dieser Klausel geltenden § 3 Abs. 1 dieser AGB nicht enthalten. Ist ausnahmsweise ausdrücklich eine derartige Abgabe im Preis enthalten, erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend, wenn sich die Abgabensätze seit der Vereinbarung aus unvorhersehbaren, von FAUN nicht zu vertretenden Umständen erhöht haben.
- (3) FAUN ist nur verpflichtet, **ausländische Verpackungs-, Wiege- und Zollvorschriften** zu beachten, wenn der Kunde vorher FAUN hierzu schriftlich genaue Angaben gemacht hat.

## **§ 5 Export- und Importgenehmigungen**

Von FAUN gelieferte Waren und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem von dem Käufer angegebenen Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragswaren - einzeln oder in integrierter Form - unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Käufer vereinbarten Lieferlandes. Bei Bezug von Erzeugnissen, für die eine Preisbindung und / oder eine Absatzbindung besteht, gelten außer diesen Lieferbedingungen die besonderen Bedingungen und Exportvorschriften z.B. Embargo des betreffenden Herstellers. Der Käufer ist verpflichtet, **sich selbständig** über die entsprechenden Vorschriften **zu informieren**, und zwar nach den deutschen Bestimmungen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn/Taunus, nach den US-Bestimmungen beim U.S. Department of Commerce, OEA, Washington DC 20230. Unabhängig davon, ob der Käufer den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Waren angibt, obliegt es dem Käufer in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er die Ware exportiert. Der Käufer ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endabnehmer verantwortlich.

## **II. Vertragspflichten**

### **§ 6 Zahlung**

- (1) Die Forderungen von FAUN sind bei Lieferung der Ware **sofort** und ohne Abzug zur Zahlung **fällig**. Der Kunde gerät in **Zahlungsverzug**, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, kommt der Kunde spätestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Lieferung in Verzug. Ein früherer Zahlungsverzug nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aufgrund einer Mahnung, bleibt unberührt.
- (2) FAUN ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, nicht vorleistungspflichtig. Ist ausnahmsweise ausdrücklich eine **Vorleistungspflicht** von FAUN vereinbart, gilt § 321 BGB mit der Maßgabe, dass die Vorschrift auch Anwendung findet, wenn nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft aufkommen oder der Kunde nach Vertragsschluss in diesem oder anderen Verträgen der Geschäftsverbindung gegen vereinbarte Zahlungsbedingungen verstoßen hat.
- (3) FAUN behält sich die Ablehnung von **Scheck und Wechseln** von Kunden ausdrücklich vor. Die Annahme solcher Zahlungssurrogate erfolgt stets erfüllungshalber. Wechsel werden in jedem Fall nur unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskont, Einziehungsspesen und Wechselsteuer sowie sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Annahme solcher Zahlungssurrogate gehen zu Lasten des Kunden. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs des Rechnungsbetrags; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem FAUN über den Gegenwert verfügen kann.
- (4) Stellt FAUN seine Rechnung nach Vertragsschluss auf einen anderen als seinen Vertragspartner (den Kunden) aus, ist darin grundsätzlich keine Änderung des Vertragspartners und insbesondere auch keine Entlassung des Kunden aus dessen Zahlungsverpflichtung zu sehen. Wird die Rechnung von FAUN an einen Dritten versendet, ist darin nur das Einverständnis zu dessen Schuldbeitritt, nicht aber zu einer Vertragsübernahme zu sehen.

- (5) Für jede Mahnung nach Verzugseintritt werden dem Kunden € 5,00 in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (6) Im Falle des Verzuges, Scheck- und Wechselprotests, bei Umständen, die FAUN berechtigen, Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen sowie bei FAUN nach Vertragsschluss bekannt werdenden Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, zum Beispiel Zahlungsverzug des Kunden mit anderen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, Zahlungseinstellung durch den Kunden oder die Nichteinlösung von diesem hingebener Schecks, können etwaige **Stundungsvereinbarungen und eingeräumte Zahlungsziele** des Kunden, bezogen auf die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen FAUN und dem Kunden, ohne weitere Voraussetzungen von FAUN gekündigt werden.
- (7) Während des Zahlungsverzugs sind die Forderungen von FAUN mit Verzugszinsen in Höhe des von den deutschen Banken durchschnittlich erhobenen Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu verzinsen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Die gesetzlichen Regeln über den Mindestzinssatz bleiben unberührt.

## **§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung**

- (1) **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte** stehen dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch von FAUN unbestritten ist oder bereits rechtskräftig festgestellt wurde. Dies gilt auch für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung von FAUN Ansprüche aus den Verträgen an Dritte **abzutreten**.

## **§ 8 Lieferung**

- (1) Die Lieferung durch FAUN erfolgt schnellstmöglich. Genannte **Lieferzeiten/Liefertermine** sind grundsätzlich **unverbindlich**, es sei denn, die Verbindlichkeit der genannten Zeit/des genannten Termins wird durch FAUN ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Für die Einhaltung einer Lieferzeit ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager oder, wenn die Ware ohne ein Verschulden von FAUN nicht rechtzeitig abgesendet wird, die Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt die rechtzeitige Erfüllung aller erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere den rechtzeitigen Erhalt sämtlicher erforderlicher Informationen und vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass dies von FAUN zu vertreten ist, so verlängern sich die Fristen um den Zeitraum, der der Verzögerung entspricht
- (2) Mit seinen Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen kommt FAUN im Falle unverbindlicher Liefer- bzw. Leistungstermine erst dann in Verzug, wenn der Kunde FAUN unter Angabe einer angemessenen **Nachfrist** anmahnt, diese Frist erfolglos abläuft und die weiteren, gesetzlichen Verzugsvoraussetzungen vorliegen.
- (3) Lieferung durch FAUN erfolgt immer unter dem **Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung** durch Lieferanten von FAUN sowie pünktlicher Ankunft der Ware. Lieferungsverzögerung bzw. Lieferungsausfall durch ein Verschulden unserer Lieferanten (ohne eigenes Mitverschulden von FAUN) stellen kein Verschulden von FAUN dar.
- (4) Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen infolge **höherer Gewalt oder sonstigen**, nach Vertragsschluss entstehenden von FAUN nicht zu vertretenden Umständen, wie z. B. Arbeitskampf, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten von FAUN eintreten verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, insgesamt längstens jedoch bis zu sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist einer Partei infolge

der Verzögerung ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, ist diese ebenfalls zum Rücktritt berechtigt.

- (5) FAUN ist zur **Teillieferung** berechtigt, soweit dies dem Kunden zuzumuten ist. Im Falle von zulässigen Teillieferungen ist FAUN berechtigt, auch Teilrechnungen zu stellen.
- (6) Erbringt der Kunde Mitwirkungspflichten (z.B. Lieferung von Ein-, Um- oder Anbauegegenständen) nicht oder nicht vertragsgemäß, nimmt der Kunde einen vereinbarten Abruf nicht vor, wird die Ware auf Veranlassung des Kunden oder aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, nicht oder später als zum vorgesehenen Liefertermin versendet (etwa weil der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt), oder befindet sich der Kunde aufgrund sonstiger Umstände in Annahmeverzug, so ist FAUN berechtigt, Ersatz der dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen zu verlangen. FAUN ist berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, höchstens jedoch 5% des Rechnungswerts, zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt, FAUN nachzuweisen, dass keine oder erheblich geringere Schäden entstanden sind. FAUN bleibt vorbehalten, höhere Schäden nachzuweisen. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben unberührt. Die Gefahr geht in diesen Fällen mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (7) Gerät FAUN in Lieferverzug, so hat eine FAUN zur Erfüllung gesetzte Nachfrist im Zweifel vier Wochen zu betragen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, wegen derer eine kürzere Frist angemessen erscheint.
- (8) Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit haftet FAUN aus Schadensersatzansprüchen nur nach Maßgabe von § 14.



## **§ 9 Mitwirkungspflichten/ -obligationen des Kunden**

- (1) Soweit für die Wirksamkeit des Kaufvertrags oder für die Ausführung des Vertrags besondere **Genehmigungen, Lizenzen** (z.B. Import- oder Exportlizenzen) oder ähnliches erforderlich sind, hat diese der Kunde einzuholen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, alle nach dem Vertrag oder nach Treu und Glauben geschuldeten **Mitwirkungshandlungen** rechtzeitig zu erbringen, insbesondere erforderliche Genehmigungen einzuholen und von ihm zu liefernde Ein-, Um- oder Anbauegegenstände beizubringen.
- (3) FAUN ist berechtigt, dem Kunden für die Erbringung einer Mitwirkungshandlung (z.B. Beantragung erforderlicher Genehmigungen) eine angemessene **Frist** zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist FAUN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Liegen erforderliche Lizenzen oder Genehmigungen nicht spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsschluss vor, ist FAUN ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. FAUN kann in diesen Fällen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitere Rechte bleiben unberührt.
- (4) Bei Abrufaufträgen ist der Kunde verpflichtet, den Abruf innerhalb der vereinbarten Fristen vorzunehmen. Ist keine Frist bestimmt, ist FAUN berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist für den Abruf zu setzen, wenn innerhalb von einem Monat seit Bereitstellung zum Abruf kein Abruf durch den Kunden erfolgt ist. Verstreicht diese Frist fruchtlos, kann FAUN seine Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen.

## **§ 10 Gefahrübergang**

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellt FAUN die Lieferung „ab Werk“ zur Verfügung. In diesem Fall geht die Gefahr mit Übergabe des Lieferungsgegenstandes von FAUN zur Verladung an die **Transportperson** (z.B.

Spediteur, Frachtführer o.ä.), bei Beförderung durch FAUN mit Beginn der Verladetätigkeit, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes des Erfüllungsortes (vgl. § 20 Abs. 2 dieser AGB), auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn FAUN die Kosten des Transportes trägt oder noch andere Leistungen wie die Aufstellung übernommen hat. Für den Transport einschließlich Beladung und ordnungsgemäßer Transportsicherung ist ausschließlich der Kunde auf eigene Kosten verantwortlich.

- (2) Erfolgt die Versendung auf Veranlassung des Kunden oder aus einem sonstigen Grund, der in der Sphäre des Kunden liegt, zu einem späteren als dem erstmöglichen Liefertermin, geht die Gefahr mit der **Meldung der Versandbereitschaft** gegenüber dem Kunden auf den Kunden über.
- (3) Eine **Versicherung** des Lieferungsgegenstandes, sei es gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige Risiken, erfolgt von FAUN nur auf ausdrücklichem Wunsch des Kunden und auch dann stets auf dessen Kosten.
- (4) **Rücksendungen** von Lieferungsgegenständen an FAUN reisen – vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Absprachen – auf Rechnung und Gefahr der Kunden.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

- (1) FAUN behält sich das **Eigentum an der gelieferten Ware** bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises sowie sämtlicher weiterer bestehender oder (im Zeitpunkt des Vertragsschlusses) künftiger Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung vor. Bei Bestehen einer laufenden Rechnung mit dem Kunden dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldoforderung. Das Eigentum an der Ware geht auf den Kunden über, sobald der Kaufpreis getilgt ist und keine weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bestehen (Kontokorrentvorbehalt). Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes nach den Gesetzen eines anderen Staates von besonderen Voraussetzungen oder Formvorschriften (beispielsweise von einer Registrierung) abhängt, ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten die Voraussetzungen und Formvorschriften für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes zu erfüllen.

- (2) Der Kunde ist berechtigt, **die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern oder zu verarbeiten**. Die Berechtigung erlischt, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist oder er in Zahlungsverzug gerät.
- (3) Der Kunde ist bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit verpflichtet, die Ware nur gegen ausreichende Sicherheiten, die auch das Insolvenzrisiko des Abnehmers abdecken (Vereinbarung eines eigenen Eigentumsvorbehalts), zu veräußern. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Weiterveräußerungen zur Finanzierung des Kaufgegenstandes (z.B. an Leasinggesellschaften) oder Gebrauchsüberlassungen an Dritte sind dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch FAUN erlaubt.
- (4) Eine eventuelle **Be- oder Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltsware** durch den Kunden erfolgt stets für FAUN als Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB. Wird die Ware mit anderen, nicht FAUN gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet, untrennbar vermischt oder verbunden, erwirbt FAUN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Eigentumsvorbehaltsware (Rechnungswert inkl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung mit einer Sache des Kunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so dass er Kunde Alleineigentum erwirbt, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde FAUN anteilmäßig entsprechend dem Wert der Ausgangsstoffe zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung Miteigentum an dem Endprodukt überträgt. FAUN nimmt die Eigentumsübertragung an. Der

Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum für FAUN unentgeltlich. Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Produkte gelten die Regelungen für Vorbehaltsware entsprechend.

- (5) Der Kunde tritt FAUN schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware sicherungshalber in Höhe des Anteils ab, der unserem Eigentums- bzw. Miteigentumsanteil an der Vorbehaltsware entspricht. Die **Abtretung** ist zudem maximal beschränkt auf die Höhe der Forderung (einschließlich Mehrwertsteuer), die FAUN gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs zusteht, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags in Höhe von 20%. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Vermischung weiter verkauft wurde.
- (6) Zur **Einziehung der abgetretenen Forderungen** ist der Kunde im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. FAUN ist berechtigt, zu verlangen, dass der Kunde die Vorausabtretung seinen Kunden anzeigt.
- (7) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist FAUN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass es der Setzung einer Frist zu Zahlung bedarf.
- (8) Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht ordnungsgemäß, gerät er insbesondere in Zahlungsverzug, oder verstößt er gegen seine Pflichten als Vorbehaltskäufer oder bestehen aufgrund nach Vertrags-

schluss erkennbaren Umständen begründete Anhaltspunkte dafür, dass die Zahlungsansprüche von FAUN aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gefährdet sind,

- a) ist FAUN berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Weiterverarbeitungs-ermächtigung und/oder die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die an FAUN abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, und
  - b) erlischt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware. FAUN ist dann berechtigt, die Kaufsache auf Kosten des Kunden wieder in Besitz zu nehmen, insbesondere von dem Kunden oder einem Dritten heraus zu verlangen. FAUN ist berechtigt, die Vorbehaltsware, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Kunden, nach Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Kunden nach Abzug der entstandenen Verwertungskosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss wird dem Kunden ausgezahlt.
- (9) Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die Forderung an FAUN zu übermitteln und FAUN ggf. bei der Beitreibung zu unterstützen.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, die im (Mit-)Eigentum von FAUN stehenden Sachen auf seine Kosten pfleglich zu behandeln, sorgfältig zu verwahren und angemessen gegen die üblichen Risiken (Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser) zu versichern und auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Der Kunde hat weiterhin die Verpflichtung, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand im **ordnungsgemäßen Zustand zu halten** und erforderlich werdende Reparaturen sofort in einer von FAUN autorisierten Fachwerkstatt ausführen zu lassen. FAUN kann jederzeit verlangen, dass der Kunde ein Inventar über die von FAUN gelieferten Waren an ihrem jeweiligen Lagerort aufnimmt

und die Ware als im Eigentum von FAUN stehend kenntlich macht. Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an FAUN ab. FAUN nimmt diese Abtretung hiermit an.

- (11) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde FAUN unverzüglich nach Bekanntwerden textförmlich mitzuteilen und FAUN alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Kunde haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

### **III. Mängelrechte, Rücktritt und Schadensersatz**

#### **§ 12 Mängel und Mängelrechte**

- (1) FAUN trägt - vorbehaltlich der besonderen Regelungen zum Gebrauchtwagenverkauf in § 19 dieser Bedingungen - Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren bei Gefahrübergang **nicht mit wesentlichen Mängeln** behaftet sind.
- (2) Angaben in beim Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte etc. des Kaufgegenstandes stellen keine Garantie, sondern nur Produktbeschreibungen dar. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind nur diese Produktbeschreibungen als Beschaffenheit vereinbart. Die in den Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitäts-, Mengen-, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben geben nur Annäherungswerte wieder. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von FAUN oder durch einen Dritten stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine Garantie im Rechtssinne liegt nur dann vor, wenn FAUN dies ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet.

- (3) Werden bei einer der Gattung nach bestimmten Sache **nach Vertragsschluss Änderungen** hinsichtlich Konstruktion, Material und Ausführung, Form, Farbe und/oder Gewicht vorgenommen und diese bei der gelieferten Sache berücksichtigt, stellen diese Änderungen keinen Mangel der Kaufsache dar, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit eintritt und die Änderung dem Kunden zumutbar ist. Sofern die Änderungen bei der gelieferten Kaufsache noch nicht berücksichtigt wurden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Umsetzung derartiger Änderungen.
- (4) Aufgrund **öffentlicher Äußerungen** Dritter (einschließlich der Lieferanten von FAUN oder des Herstellers) haftet FAUN nicht, wenn FAUN diese Äußerung nicht kannte oder kennen musste. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch FAUN oder von FAUN bezeichneter Dritter haftet FAUN nicht, wenn die Aussage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits berichtigt war oder wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass die betreffende Aussage seine Kaufentscheidung beeinflusst hat.
- (5) Die **Gewährleistung ist ausgeschlossen** für Mängel und Schäden, die entstanden sind,
- weil auf Weisung des Kunden eine bestimmte Konstruktion oder ein bestimmtes Material der Kaufsache gewählt wurde,
  - weil der Kunde die Kaufsache fehlerhaft montiert oder in Betrieb genommen hat,
  - weil der Kunde die Kaufsache fehlerhaft bedient oder er ungeeignete Betriebsmittel verwendet hat,
  - weil der Kunde die Betriebsanleitung oder Wartungsvorschriften nicht beachtet hat,
  - weil der Kunde die Kaufsache unsachgemäß gebraucht oder überbeansprucht hat,
  - weil der Kunde Fremtteile (Produkte anderer Hersteller) eingebaut hat, obwohl diese nicht in der Betriebsanleitung oder durch schriftliche Erklärung von FAUN genehmigt waren,

- weil der Kunde die Kaufsache zerlegt oder verändert hat, ohne dafür die Zustimmung von FAUN gehabt zu haben,
  - weil der Kunde die Kaufsache fehlerhaft in eine andere Sache eingebaut hat (mag der Einbau in die andere Sache grundsätzlich auch bestimmungsgemäß gewesen sein).
- (6) Der Kunde ist bei allen von FAUN erbrachten Leistungen, auch bei Werkleistungen, zur unverzüglichen Untersuchung der Ware auf Mängel einschließlich Qualitäts- und Quantitätsabweichungen verpflichtet. Die Leistung von FAUN gilt als vertragsgerecht erbracht, wenn etwaige Mängel nicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gerügt werden:
- Mängel, die bei Untersuchung der Ware erkennbar sind, sind FAUN spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Ware und vor der weiteren Verarbeitung / Bearbeitung / Benutzung schriftlich mitzuteilen,
  - versteckte Mängel, die bei einer Untersuchung der Ware nicht entdeckt werden konnten, sind FAUN innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitzuteilen.

Für die Fristwahrung der Rüge genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als Mängelrüge. Transportpersonen sind nicht zur Empfangnahme von Mängelrügen berechtigt.

- (7) Beanstandungen heben die **Annahme- und Zahlungspflicht des Kunden** nicht auf, es sei denn, die Mangelhaftigkeit der Ware ist unstrittig oder bereits rechtskräftig festgestellt. In diesem Fall darf der Kunde Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der im Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln angemessen ist. Angemessen ist die Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 20%, maximal in Höhe des Kaufpreises für die jeweilige Ware.
- (8) Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, ist FAUN zunächst nach eigener **Wahl zur Beseitigung des Mangels**, sei es durch Nacharbeit/Nachbesserung am Vertragsgegenstand, durch Ersatz des reklamierten Teilstückes oder Lieferung einer



anderen mangelfreien Sache, berechtigt. Ist eine dieser Formen der Nacherfüllung mit erheblichen Nachteilen für den Kunden verbunden, ist der Kunde berechtigt, eine andere Art der Nacherfüllung zu verlangen. FAUN ist berechtigt, von dem Kunden die Rücksendung der Ware zum Zwecke der Nachbesserung zu verlangen. Die erforderlichen Transportkosten für die Rücksendung der Ware gehen (nur) im Fall berechtigter Mängelrügen zu Lasten von FAUN.

- (9) Bei Mängeln, für die FAUN gewährleistungsrechtlich einzustehen hat, erfolgt die Nachbesserung auf Kosten von FAUN. Etwaige ausgetauschte Altteile werden mit dem Ausbau Eigentum von FAUN.
- (10) Stellt FAUN bei Überprüfung der Ware fest, dass es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt, ist FAUN berechtigt, sämtlichen bis dahin entstandenen Aufwand, insbesondere Transport-, Material- und Arbeitsaufwand nach seinen üblichen allgemeinen Stundensätzen dem Kunden in Rechnung zu stellen. FAUN ist in diesem Fall berechtigt, den Arbeitsaufwand zur Prüfung der Berechtigung von Mängelrügen mit einer Schadenspauschale in Höhe von € 200,00 zu berechnen, ohne dass es eines konkreten Schadensnachweises bedarf. Das Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass FAUN kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Handelt es sich nicht um einen Gewährleistungsfall, wird FAUN den Kunden entsprechend informieren. Wünscht der Kunde dennoch die Durchführung der Arbeiten, werden sämtliche weiteren Arbeiten von FAUN als entgeltlicher Reparaturauftrag auf der Basis der Reparaturbedingungen von FAUN durchgeführt und in Rechnung gestellt. Eine Verpflichtung von FAUN zur Durchführung der Arbeiten besteht nicht. FAUN kann die Durchführung der Arbeiten ablehnen.
- (11) Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit **ausländischen Kunden** übernimmt FAUN grundsätzlich keine Zollkosten und sonstigen besonderen Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Kaufgegenstände zusammen hängen.

- (12) Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn innerhalb einer FAUN gesetzten angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch vorgenommen wird oder die Nacherfüllung unmöglich, verweigert, fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung muss, sofern keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen, mindestens vier Wochen betragen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist im Zweifel erst nach dem dritten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch anzunehmen. Ein Rücktrittsrecht wegen unerheblicher Mängel steht dem Kunden nicht zu. Bei **Teilleistungen** kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung nachweislich kein Interesse hat und die Pflichtverletzung erheblich ist. Für das **Recht zum Rücktritt** und **Schadenersatzansprüche wegen Mängel** gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen die besonderen Bestimmungen in § 14.
- (13) Für die **Verjährung** von Mängelansprüchen gilt § 16.
- (14) **Rückgriffsrechte** des Käufers nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

### **§ 13 Rücktritt**

- (1) Für das **Recht des Kunden zum Rücktritt** vom Vertrag gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass ein Rücktrittsrecht wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur in Betracht kommt, wenn FAUN die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (2) FAUN ist berechtigt, die von dem Kunden im Falle des Rücktritts herauszugebenden **Nutzungen** pauschal mit monatlich 3% des Kaufpreises zu berechnen, sofern nicht der Käufer einen geringeren Wert der gezogenen Nutzungen nachweist. Das Recht von FAUN, einen höheren Wert der gezogenen Nutzungen nachzuweisen, bleibt unberührt.

### **§ 14 Schadenersatzpflicht von FAUN**

- (1) Für Schäden haftet FAUN, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, nur bei **Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**. Für einfache Fahrlässigkeit haftet FAUN bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.
- (2) Sofern FAUN für fahrlässiges Verhalten haftet, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen FAUN nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen **typischerweise** rechnen musste.
- (3) Haftet FAUN aufgrund einfacher Fahrlässigkeit oder aufgrund grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter oder Beauftragten, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören, ist die Haftung auf den doppelten Betrag des Entgeltes (d. h. des Verkaufspreises oder des Werklohnes) beschränkt. Außerdem haftet FAUN in diesen Fällen nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- (4) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit FAUN eine Garantie übernommen hat; für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind; für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Arglist.
- (5) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der **Mitarbeiter von FAUN, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter**, denen FAUN sich zur Vertragserfüllung bedient.
- (6) Der **Nachweis für ein Verschulden** von FAUN im Rahmen der Schadenersatzhaftung ist vom Kunden zu führen, der den Schadenersatz begehrt.

- (7) Mängel, die auf der Mangelhaftigkeit **zugelieferter Teile** beruhen, hat FAUN nicht zu vertreten, es sei denn, FAUN hat eine diesbezügliche Garantie übernommen oder der Mangel des zugelieferten Teils ist offensichtlich. Zu einer Untersuchung zugelieferter Teile ist FAUN nicht verpflichtet.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, für die er FAUN haftbar machen will, FAUN unverzüglich schriftlich **anzuzeigen** und gegebenenfalls eine Untersuchung des Schadens zu ermöglichen.

### **§ 15 Schadenersatzpflicht der Kunden**

Soweit FAUN berechtigt ist, von dem Kunden Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, ist FAUN berechtigt, **pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises** zu verlangen, soweit nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt FAUN vorbehalten.

### **§ 16 Verjährung**

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für das Recht des Kunden, sich wegen einer von FAUN zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zu lösen.
- (3) Abweichend gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für folgende Ansprüche des Kunden:
  - Schadenersatzansprüche aus einer Produkthaftpflicht, wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder

einer wesentlichen Vertragspflicht sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch FAUN oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen,

- Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB,
- Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.

- (4) Ansprüche von FAUN gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 17 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter**

- (1) Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen bestehen nicht, sofern die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass die gelieferten Sachen nach Entwürfen oder Anweisungen der Kunden gefertigt wurden, der Kunde die Ware verändert oder zusammen mit nicht von FAUN gelieferten Produkten oder in einer von FAUN nicht vorhergesehen Weise einsetzt. In diesen Fällen hat der Kunde FAUN von allen Ansprüchen **freizustellen**, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte geltend gemacht werden.
- (2) Bei Lieferungen von Sachen ins Ausland durch FAUN, haftet FAUN hinsichtlich der in seinen Werken hergestellten Kaufgegenstände nur für **Verletzung von Patenten**, die in Deutschland erteilt sind, und nur insoweit, als FAUN den Kunden in der außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit den Patentinhabern unterstützt, dem Kunden die Kosten eines Prozesses erstattet und ihn von den durch rechtskräftiges Urteil zuerkannten Schadenersatzansprüchen des Patentinhabers freistellt. Im Hinblick auf Kaufgegenstände bzw. Teile von Verkaufsgegenständen die von FAUN nicht in eigenen Werken hergestellt wurden, beschränkt sich die Haftung auf Abtretung der Ansprüche, die FAUN gegen seine Lieferanten zustehen.

- (3) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von FAUN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Ware gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, wird FAUN nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Ware zunächst entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Hierfür ist FAUN ausreichend Gelegenheit zu geben. Sind die Maßnahmen von FAUN erfolglos, kann der Kunde seine Rechte nach Abschnitt III. dieser AGB geltend machen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, FAUN über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu verständigen. Er darf Verletzungen nicht anerkennen. Abwehrmaßnahmen oder Vergleichsverhandlungen sind ausschließlich FAUN vorbehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Ware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

## **§ 18 Austauschteile**

- (1) Für die Lieferung loser Ersatz- und Zubehörteile im Austausch gegen Altteile zum besonderen vereinbarten Austauschpreis (sog. „Austauschlieferrung“) gelten zusätzlich die nachfolgenden Sonderregeln der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Altteile sind vollständig frachtfrei und kostenfrei bei FAUN anzuliefern und dürfen keine Mängel, insbesondere keine geschweißten oder nichtgeschweißten Brüche aufweisen, so dass sie wieder durch FAUN aufbereitbar sind.
- (3) Wird das Austauschteil von FAUN ausgeliefert, bevor der Kunde das Altteil angeliefert hat, so berechnet FAUN anstelle des Austauschpreises zunächst den für Neuersatzteile gültigen Preis. Erst nach Eintreffen des Altteils wird dem Kunden die Differenz zwischen Neu- und Austauschpreis gutgeschrieben.

- (4) Die Altteile gehen mit der Anlieferung in das Eigentum von FAUN über. Der Kunde erklärt mit der Anlieferung solcher Altteile, dass das Altteil in seinem Eigentum steht bzw. er zur Eigentumsübertragung an diesem Altteil ermächtigt ist und dass an diesem Altteil keine Rechte Dritter bestehen.

### **§ 19 Sonderregeln für den Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen**

- (1) Der Kunde ist **verpflichtet**, das Gebrauchtfahrzeug am vereinbarten Übernahmetermin **abzunehmen**. Ist ein solcher Termin nicht bestimmt, ist der Kunde verpflichtet, das Gebrauchtfahrzeug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Abholbereitschaft durch FAUN, abzunehmen.
- (2) Der Kunde ist weiter verpflichtet, das Gebrauchtfahrzeug unverzüglich nach Übernahme **umzumelden**.
- (3) Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Bedingungen erfolgt der Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen wie besehen und - vorbehaltlich § 444 BGB - unter **Ausschluss jeder Sachmängelhaftung**. FAUN ist auch nicht verpflichtet, das Gebrauchtfahrzeug oder einzelne Teile desselben auf Sachmängel zu überprüfen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes von den Parteien vereinbart worden ist.

### **§ 20 Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand**

- (1) Es gilt das **Recht der Bundesrepublik Deutschland**. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) **Erfüllungsort** für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist das jeweilige von FAUN in der Auftragsbestätigung benannte Werk. Soll die Versendung nach den Vereinbarungen der Parteien von dem Werk eines Dritten aus erfolgen, ist dieses Werk der Erfüllungsort.

- (3) **Gerichtsstand** für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bremen. FAUN seinerseits ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- (4) Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Textform**. Dies gilt auch und insbesondere für diese Textformklausel.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die **Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt**. Die unwirksame, undurchführbare oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Regel ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewünschten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: Oktober 2016